

Der Oberstaatsanwalt
als Leiter der Anklagebehörde
bei dem Sondergericht.

97
Köln, den 18. August 1942.
Fernruf: 22 01 31.

30 S Gns 72/42
30 S Ls 47/42

Durch Boten ! Vertraulich !
=====

An den
Herrn Direktor des anatomischen Instituts
der Universität
- oder Vertreter im Amte -

in B o n n
=====

Anatomisches Institut Bonn	
Eing.	
N. No.	107

Minyinform. 27/8.42
Herrn Bürgermeister von Köln
Minyinform. 27/8.42
R

Der Stadtobersekretär Gabriel Weber aus Brühl

durch Urteil des Sondergerichts Köln vom 3. Juli 1942
rechtskräftig zum Tode verurteilt worden. Der Herr
Reichsminister der Justiz hat auf Grund der ihm vom
Führer am 3. September 1939 erteilten Ermächtigung be-
schlossen, von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch
zu machen, sondern der Gerechtigkeit freien Lauf zu
lassen.

Die Hinrichtung findet am 20. August 1942 - 21³⁵ Uhr -
pünktlich im Gerichtsgefängnis Köln, Klingelpütz 51,
statt.

Die Angehörigen des Verurteilten haben auf die
Herausgabe des Leichnams verzichtet.

Gemäss Nr. 39 der Rundverfügung des Herrn Reichs-
ministers der Justiz vom 19. Februar 1939 - 4417
III a⁴ 318/39 - frage ich daher an, ob der Leichnam
alsbald nach der Hinrichtung einem Beauftragten des
örtlichen Instituts übergeben werden soll. Gegebenenfalls
bitte ich, von dem anliegenden besonderen Ausweis zu
Betreten des Gerichtsgefängnisses am 20. August 1942.
Gebrauch zu machen.

Ein Raum zur Sezierung des Leichnams steht im
Gefängnis zur Verfügung.

Ich bitte, den von Ihnen Beauftragten sowie alle